



HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Hessisches Gesetz über Betreuungs-
und Pflegeleistungen (HGBP) in der Fassung
der Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses
Drucksache 18/5181 zu Drucksache 18/3763**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes"
2. Der bisherige Gesetzestext wird Art. 1 und erhält folgende Überschrift:
"Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP)"
3. Als Art. 2 und 3 werden angefügt:

**"Artikel 2¹
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

In § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 778), werden die Wörter "Zentrale Besoldungsstelle Hessen" durch "Hessische Bezügestelle" und "dem Minister der Finanzen" durch "der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister" ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Zu Nr. 1 und 2:

Dem Gesetzentwurf wurde ein weiterer Artikel angehängt. Dazu musste der bisherige Gesetzentwurf zu einem Artikelgesetz gemacht werden. Insoweit waren jeweils Gesetzesüberschriften zu ergänzen.

¹ Ändert FFN 323-59

Zu Nr. 2:

Mit dem Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 822) ist die Hessische Bezügestelle ab dem 1. Januar 2012 aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen in den des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport überführt worden. Das nach § 8a des Hessischen Besoldungsgesetzes für die Übertragung der Bezügeverwaltung durch oberste Dienstbehörden auf die Hessische Bezügestelle einzuholende Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen soll deshalb durch das Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ersetzt werden. Hierfür zuständig ist gegenwärtig der Hessische Minister des Innern und für Sport.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 24. Januar 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Blum